

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. März 1991

852. Kommunalen Gesamtplan, Nutzungsplanung Eglisau (Änderung)

Die Gemeinde Eglisau besitzt einen mit RRB Nr. 288/1988 genehmigten kommunalen Gesamtplan sowie eine mit RRB Nr. 852/1989 genehmigte Nutzungsplanung. Die Gemeindeversammlung beschloss am 13. März 1990 eine Änderung des Teilrichtplans Verkehr sowie des Zonenplans, des Erschliessungsplans und der Waldabstandslinien. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 1. Dezember 1989 bis 29. Januar 1990. Gegen diesen Beschluss wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung umfasst folgende Änderungen:

Verkehrsplan:

- Streichung des geplanten Radwegs Steinboden bis Chrüz
- Streichung der Bahnhofstrasse als Sammelstrasse zwischen Restaurant Rheinfels und Bahnhof

Zonenplan:

- Zuweisung des Parkplatzes an der Bahnhofstrasse in die Reservezone als Folge eines Rekursentscheides der BRK
- Zuweisung verschiedener Strassengebiete in die angrenzende Bauzone

Erschliessungsplan:

- Streichung des Radwegs Steinboden bis Chrüz
- neuer Fussweg an der Baulenzelgstrasse
- neuer Abwasserkanal in der Baulenzelgstrasse
- Kalibervergrösserung der Wasserleitung Sandgrueb

Waldabstandslinien:

Neufestsetzung der mit RRB Nr. 852/1989 von der Genehmigung ausgenommenen Waldabstandslinien

Gemäss der am 1. April 1987 in Kraft gesetzten Lärmschutzverordnung (LSV) sind bei Ausscheidung oder Änderung der Nutzungszonen diesen die Empfindlichkeitsstufen zuzuordnen (Art. 43, 44 LSV). Dies wurde hier jedoch unterlassen. Da es sich bei diesen Zonenänderungen um im Verhältnis zum gesamten Zonengebiet kleine Flächen handelt, kann der Verzicht auf die Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen gerade noch hingenommen werden. Immerhin ist die Gemeinde Eglisau einzuladen, die Empfindlichkeitsstufenzuordnung für das gesamte Zonenplangebiet und damit auch für diese Zonenanpassungen beförderlichst vorzunehmen.

Im übrigen ist die Vorlage recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Eglisau vom 13. März 1990 beschlossenen Änderungen der Richt- und Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Eglisau, 8193 Eglisau (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars

der Änderungsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Bau-
rekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. März 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.

Hirschi